

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, ADAMS, MERTENS, HEUZE, STEFFENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: SCHMITT – Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 25.06.2025: Annahme

WASSERVERSORGUNG

Punkt 2. Vierte Verlängerung des Ergänzungsvertrages zum Wasserlieferungsvertrag mit dem Wasserverband OLEFAL

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 3. Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll in den Jahren 2026 und 2027: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart

ARBEITEN

Punkt 4. Umrüsten der Beleuchtung der Schulen auf LED in Eigenregie: Annahme der administrativen und technischen Klauseln für die Materialanschaffungen, Annahme der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart für den Lieferauftrag und Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog der Deutschsprachigen Gemeinschaft

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 5. Seniorendorfhaus HÜNNINGEN: Genehmigung der Nutzungsvereinbarung mit der VoG VIVADOM über die Bereitstellung von Räumlichkeiten

Punkt 6. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH an Herrn Kevin VELZ und Frau Kathleen LAUFFS

Punkt 7. Ankauf von Gelände im Untergrund von Herrn Dietmar BRAUN, sowie Festlegung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN in Bezug auf die Verlegung eines Erdkabels im Zuge der Optimierung der Trinkwasserversorgung in MERLSCHIED

Punkt 8. Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der GmbH „Glasfaser Ostbelgien“ für den Standort einer „Point of presence“-Kabine in MANDERFELD

Punkt 9. Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der GmbH „Glasfaser Ostbelgien“ für den Standort einer „Point of presence“-Kabine in HÜNNINGEN

Punkt 10. Prinzipbeschluss über die Weiterführung der Akte „Gemeindeerschließung Kloeshof“ in BÜLLINGEN im Hinblick auf den Verkauf von bezahlbarem Bauland an Bauwillige

FORSTWESEN

Punkt 11. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2026: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen

VERWALTUNG

Punkt 12. Interreg-Projekt ARCHGOV+: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 11.08.2025 und Genehmigung der Kofinanzierung

Punkt 13. Zielsetzungsvertrag: Zur Kenntnisnahme

INTERKOMMUNALE

Punkt 14. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 18.09.2025: Stellungnahme

FRAGEN

Punkt 15. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Gemeinderat gedenkt Herrn Gerhard PALM, Ehrenbürgermeister der Gemeinde Büllingen, der am 23. August 2025 verstorben ist.

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 25. Juni 2025: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 14.01.2025 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 25.06.2025 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2025 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

WASSERVERSORGUNG

Punkt 2. Vierte Verlängerung des Ergänzungsvertrages zum Wasserlieferungsvertrag mit dem Wasserverband OLEFTAL (D.K.Nr. 830.2)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass das Trinkwassernetz der Gemeinde BÜLLINGEN mit dem Netz des Wasserverbandes OLEFTAL (kurz WVO) verbunden ist;

In Erwägung, dass der Wasserverband OLEFTAL der einzige Wasserproduzent ist, der Übergabepunkte mit dem Leitungsnetz der Gemeinde BÜLLINGEN unterhält und zudem in der Lage ist, die erforderliche Wassermenge zu fördern;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.03.2014 über den Abschluss eines Wasserlieferungsvertrags mit dem Wasserzweckverband OLEFTAL mit einem Lieferumfang von maximal 20 m³/h;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 08.07.2015 über den Abschluss eines befristeten Ergänzungsvertrags mit dem Wasserverband OLEFTAL mit einem Lieferumfang von maximal 5 m³/h;

In Erwägung, dass der befristete Ergänzungsvertrag vom 18.09.2015 in den Jahren 2019, 2021 und 2023 um jeweils zwei Jahre verlängert wurde;

In Erwägung, dass die dritte Verlängerung des befristeten Ergänzungsvertrags zum 31.12.2025 ausläuft;

In Erwägung, dass eine Erneuerung des Ergänzungsvertrags erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit sicherzustellen;

In Erwägung, dass der Wasserverband OLEFTAL vorschlägt, den Zusatzvertrag zu den gleichen Bedingungen bis zum 31.12.2026 zu verlängern;

In Erwägung, dass die Kosten bei maximaler Liefermenge wie folgt zu Buche schlagen (auf Preisbasis vom 01.01.2014): Grundpreis: 18.329,00 € und Arbeitspreis (gemäß Wasserliefervertrag) bei maximaler Liefermenge: 17.830,98 € (0,4071 €/m³);

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Titel 3, Artikel 124 §1 4° b ;

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung des positiven Gutachtens des Finanzdirektors vom 13.08.2025;

In Erwägung, dass Ratsmitglied Reinhold ADAMS nachfragt, warum der Vertrag nur für ein Jahr verlängert wird. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass bei der aktuellen Abnahme der

Einkaufspreis aufgrund des Grundpreises bei etwa 2,00 €/m³ liegt. Er regt an, mehr Wasser aus Hellenthal einzukaufen;

Nach Anhörung von Schöffe PFLIPS, der erklärt, dass der Wasserverband OLEFTAL aktuell nicht bereit ist, 5 m³/h über ein Jahr hinaus vertraglich zuzusichern, da die Fördermenge aktuell nicht über diesen Zeitpunkt hinaus gewährleistet werden kann. Er versichert, dass das Kollegium alles daran setzt, den Vertrag über das eine Jahr hinaus mit dem Wasserverband zu verlängern;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vierte Verlängerung des befristeten Ergänzungsvertrags vom 18.09.2015 mit dem Wasserverband OLEFTAL, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist, wird gutgeheißen. Der Ergänzungsvertrag über die Lieferung von 5 m³/h endet zum 31.12.2026;

Artikel 2. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden beauftragt den Vertrag zu unterzeichnen.

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 3. Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll in den Jahren 2026 und 2027: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 854)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 41, §1, 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 09.03.2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18.03.2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22.03.2018;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.11.2003 über die Registrierung der Sammler und Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen;

In Erwägung, dass der Vertrag der Gemeinde BÜLLINGEN mit dem Unternehmen BISA VoG am 31.12.2025 ausläuft;

In Erwägung, dass die Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll neu ausgeschrieben werden muss;

In Erwägung, dass die Kosten auf circa 120.000,00 € inkl. MwSt. pro Jahr geschätzt werden;

In Erwägung, dass pro Jahr die erforderlichen Kredite in Höhe von circa 120.000,00 € im Haushalt der Jahre 2026 und 2027 vorzusehen sind (Artikel 87601/124-06);

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 07.08.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft, die Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von insgesamt circa 240.000,00 € (inkl. 21% MwSt.) für die Jahre 2026 und 2027, bzgl. der Vergabe der Dienstleistung des Einsammelns der Restabfälle, des Biomülls sowie des Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN in den Jahren 2026 und 2027, wird gutgeheißen;

Artikel 2. Die Vergabe des Dienstleistungsauftrags erfolgt im direkten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

ARBEITEN

Punkt 4. Umrüsten der Beleuchtung der Schulen auf LED in Eigenregie: Annahme der administrativen und technischen Klauseln für die Materialanschaffungen, Annahme der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart für den Lieferauftrag und Antrag auf Eintragung in den Registrierungskatalog der Deutschsprachigen Gemeinschaft (D.K.Nr. 802.6:571.201)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 41, §1, 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass in der Primarschule und im Kindergarten Büllingen, in der Schule Honsfeld, im Kindergarten Manderfeld, im Anbau der Sporthalle Manderfeld, in der Schule Mürringen, in der Schule Rocherath und in der Schule Wirtzfeld die Beleuchtung auf LED umgerüstet werden soll, da die bestehende Beleuchtung veraltet ist und gleichzeitig – bei zu hohem Energieverbrauch – keine optimale Ausleuchtung der Klassenräume gewährleistet;

Nach Durchsicht des durch den Dienst Öffentliche Arbeiten in Zusammenarbeit mit dem Elektrikerdienst ausgearbeiteten Lastenheftes mit Materialbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von ca. 135.600,00 € (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die Installation des erforderlichen Materials durch den Elektrikerdienst der Gemeinde in Eigenregie erfolgen kann;

In Erwägung, dass Ratsmitglied HEUZE anregt, die Arbeiten unter Hinzuziehung des DG-Zuschusses in Höhe von 80% auszuschreiben, um den Bauhof zu entlasten;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In der Primarschule und im Kindergarten Büllingen, in der Schule Honsfeld, im Kindergarten Manderfeld, im Anbau der Sporthalle Manderfeld, in der Primarschule Mürringen, in der Primarschule Rocherath und in der Schule Wirtzfeld die Beleuchtung auf LED umzurüsten;

Artikel 2. Das auf der elektronischen Plattform hinterlegte Lastenheft mit Materialbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von ca. 135.600,00 € (einschl. 21% MwSt.) für die Materialanschaffung wird gutgeheißen

Artikel 3. Als Vergabeart des Lieferauftrags wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 4. Die Installation des Materials erfolgt in Eigenregie;

Artikel 5. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die Bezuschussung für die Materialanschaffung zu beantragen;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 5. Seniorendorfgesundung HÜNNINGEN: Genehmigung der Nutzungsvereinbarung mit der VoG VIVADOM über die Bereitstellung von Räumlichkeiten (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 35 und 150;

In Erwägung, dass die VoG VIVADOM mit Sitz in 4700 EUPEN, Industriestraße 16, in der gemeindeeigenen Immobilie gelegen in der Gemarkung 3 (Hünningen), Flur D, Nummer 62a an zwei Tagen pro Woche eine Tagesbetreuung für Senioren anbietet;

In Erwägung, dass die Betreuungstage pro Woche je nach Bedarf künftig gegebenenfalls erhöht werden;

In Erwägung, dass die Räumlichkeiten umgebaut wurden, damit sie den Anforderungen eines Seniorendorfgesundes entsprechen;

Nach Durchsicht der mit der VoG VIVADOM, vertreten durch Herrn Tobias GRAEVEN, Direktor, abzuschließenden Vereinbarung über die Nutzung der Immobilie gelegen in HÜNNINGEN;

In Erwägung, dass es sich um eine nicht-kommerzielle Nutzung handelt,

In Erwägung, dass mit der VoG VIVADOM eine Beteiligung an den Funktionskosten des Gebäudes in pro angebrochenem Betreuungstag vereinbart wurde;

In Erwägung, dass der VoG VIVADOM die Räumlichkeiten für die Organisation ihrer wöchentlichen Personalversammlung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird;

In Erwägung, dass nach einem Kalenderjahr die Funktionsweise und der Kostenaufwand evaluiert wird und die Kostenbeteiligung neu festgelegt wird;

In Erwägung, dass die vorliegende Nutzungsvereinbarung rückwirkend zum 12.05.2025 wirksam wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die mit der VoG VIVADOM abzuschließende Nutzungsvereinbarung zu genehmigen. Die Nutzungsvereinbarung ist integraler Bestandteil dieses Beschlusses;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 6. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH an Herrn Kevin VELZ und Frau Kathleen LAUFFS (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Das interessierte Ratsmitglied Bea HAEP hat sich gemäß Artikel 26 des Gemeindedekrets von den Beratschlagungen und der Beschlussfassung zurückgezogen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 6 und 35;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 02.07.2008 über die Erschließung der ehemaligen Parzelle Nr. 1z² in LANZERATH („Alfsang II“), Gemarkung 8, Flur U, in neun Baulose;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.01.2021, mit welchem u.a. die Verkaufsbedingungen und der Quadratmeterpreis für die Lose 3-6 in der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ auf 30,00 € festgelegt wurden;

Nach Durchsicht des Wertermittlungsgutachtens des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 06.09.2024, der den Verkaufspreis bestätigt;

Nach Durchsicht des Antrages vom 07.04.2025 von Herrn Kevin VELZ, wohnhaft in Hasenvenn 87, 4760 BÜLLINGEN und Frau Kathleen LAUFFS, wohnhaft in Weywertz, Bahnhofstraße 8, 4750 BÜTGENBACH, auf Erwerb des Loses Nr. 5 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1h³;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan vom 06.09.2024 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH, auf dem besagtes Los 5 in blauer Farbe umrandet ist;
- Wertermittlungsgutachten des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 22.04.2025;
- Einverständniserklärungen von Herrn VELZ und Frau LAUFFS vom 19.05.2025 und vom 11.06.2025;
- Bekanntmachung des Verkaufs;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;

In Erwägung, dass auf dem o.e Vermessungsplan gelb markiert ebenfalls eine Gerechtsame für Versorgungsleitungen eingetragen ist, welche zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen dient. Diese Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;

In Erwägung, dass die Gerechtsame wie folgt definiert ist:

- die Gerechtsame dient zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen;
- die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde zu jeder Zeit Zugang zu der Gerechtsamen, bzw. zu den dortigen Leitungen hat;
- die Gemeinde wird im Falle von Arbeiten den ursprünglichen Zustand des Geländes bestmöglich wiederherstellen;

In Erwägung, dass die vorerwähnte Gerechtsame ebenfalls für die zukünftigen Baulose der Erschließung „Alfsang II“ gelten wird;

Nach Durchsicht der anlässlich des ersten Verkaufs in dieser Erschließung durch das Notariat SCHÜR am 09.03.2017 erstellten Basisakte: die Kosten dieser Basisakte werden anteilig auf die jeweiligen Erwerber der Baulose umgelegt (d.h. 280,00 € pro Baulos);

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Bekanntmachung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Verkauf des Bauloses Nr. 5 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1h³, mit einer Größe von 767m² an Herrn Kevin VELZ, wohnhaft in Hasenvenn 87, 4760 BÜLLINGEN und Frau Kathleen LAUFFS, wohnhaft in Weywertz, Bahnhofstraße 8, 4750 BÜTGENBACH, zum Gesamtpreis in Höhe von 23.010,00€, so wie dieses Los auf dem Vermessungsplan vom 06.09.2024 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH in blauer Farbe umrandet ist;

Artikel 2. Die anteiligen Kosten an der anlässlich des ersten Verkaufs in dieser Erschließung durch das Notariat SCHÜR am 09.03.2017 erstellten Basisakte belaufen sich auf 280,00 € pro Baulos: Diese Summe ist zusätzlich zu dem in Artikel 1 erwähnten Kaufpreis durch den Erwerber zu zahlen;

Artikel 3. Für das Baulos Nr. 5 wird eine Gerechtsame festgelegt, welche zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen dient. Diese Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden. Auf dem in Artikel 1 erwähnten Vermessungsplan ist diese Gerechtsame graphisch in gelber Farbe dargestellt, mit der Bezeichnung „Gerechtsame für Versorgungsgesellschaften“;

Artikel 4. Die in Artikel 3 erwähnte Gerechtsame wird wie folgt definiert:

- die Gerechtsame dient zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen;
- die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde zu jeder Zeit Zugang zu der Gerechtsamen, bzw. zu den dortigen Leitungen hat;
- die Gemeinde wird im Falle von Arbeiten den ursprünglichen Zustand des Geländes bestmöglich wieder herstellen;

Artikel 5. Gegenwärtiger Beschluss, der Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 06.09.2024, sowie die beiden o.e. Einverständniserklärungen der Antragsteller vom 19.05.2025 und vom 11.06.2025 inkl. der Verkaufsbedingungen werden Bestandteil des notariellen Aktes bilden;

Artikel 6. Die Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer;

Artikel 7. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 7. Ankauf von Gelände im Untergrund von Herrn Dietmar BRAUN, sowie Festlegung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN in Bezug auf die Verlegung eines Erdkabels im Zuge der Optimierung der Trinkwasserversorgung in MERLSCHIED (D.K.Nr. 506.112 und 851.3)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindegesetzes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 03.04.2025;
- Wertermittlungsgutachten des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 29.04.2025;
- Einverständniserklärung von Herrn Dietmar BRAUN vom 03.06.2025;
- Bekanntmachung des Ankaufs;
- Auszüge aus der Katasterkarte, Mutterrolle und Lageplan;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Arbeiten für die Verlegung eines Erdkabels im Zuge der Optimierung der Trinkwasserversorgung über die Parzelle gelegen in MERLSCHIED, Gemarkung 8, Flur T, Nr. 28e (tlw.), gehörend Herrn Dietmar BRAUN, wohnhaft in L-4950 KÄERJENG, Avenue de Luxembourg 78, mittlerweile abgeschlossen hat;

In Erwägung, dass der Preis für Eigentum im Untergrund in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter auf 75% vom Preis für Gelände in vollem Eigentum festgelegt wurde und dass sich somit folgender Quadratmeterpreis für Gelände im Untergrund ergibt: $30,00 \text{ €} \cdot 75\% = 22,50 \text{ €/m}^2$;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehendes Gelände im Untergrund erwirbt: gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 03.04.2025 eine Fläche von 31 m^2 aus dem Untergrund der Parzelle gelegen in MERLSCHIED, Gemarkung 8, Flur T, Nr. 28e (tlw.), gehörend Herrn Dietmar BRAUN zu einem Gesamtpreis in Höhe von 697,50 €;

In Erwägung, dass für das betroffene Gelände ebenfalls eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen werden muss, um spätere Überwachungs-, Unterhalts-, oder Reparaturarbeiten durchführen zu können;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Bekanntmachung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Untergrund des nachstehenden Geländeteilstückes, entnommen aus der Parzelle gelegen in MERLSCHIED, Gemarkung 8, Flur T, Nr. 28e (tlw.), der nach der Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 8, Flur T, Nr. 28f erhalten hat, gehörend Herrn Dietmar BRAUN, wohnhaft in L-4950 KÄERJENG, so wie eingetragen auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 03.04.2025, wird angekauft:

- Fläche des zu erwerbenden Untergrundes (Wohngebiet mit ländlichem Charakter) 31 m^2 ;
- Ankaufspreis in Höhe von: $31 \text{ m}^2 \cdot 22,50 \text{ €} = 697,50 \text{ €}$;

Artikel 2. Nachstehende Grunddienstbarkeit wird zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN im notariellen Akt gegenwärtiger Immobilientransaktion festgelegt:

Der Eigentümer der Parzelle Gemarkung 8, Flur T, Nr. 28e räumt eine ständige Zutritts- und Durchgangsgerechtsame zugunsten des hiermit angekauften Untergrundes ein. Durch diese Dienstbarkeit wird die Gemeinde BÜLLINGEN (vertreten durch ihren beauftragten Beamten) bzw. deren Rechtsnachfolger berechtigt sein, sich zu dem erworbenen Untergrund durch den darüber befindlichen Geländestreifen Zugang zu verschaffen, um dort ein Erdkabel zu installieren und die Überwachung, den Unterhalt und die Reparatur dieses Kabels durchzuführen.

Die Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger muss das mit der Gerechtsamen belastete Eigentum in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen, beziehungsweise versetzen lassen, sobald die Verlegungs-, Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausgeführt worden sind.

Der Eigentümer des Geländestreifens, welcher oberhalb des abgetretenen Untergrundes gelegen ist, räumt eine Dienstbarkeit zugunsten des Untergrundes ein.

Nach Installation des Erdkabels ist es dem Eigentümer nicht gestattet, den betroffenen Geländestreifen mit Hecken, Sträuchern oder Bodendeckern zu bepflanzen.

Ohne Genehmigung der Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger dürfen auf dieser Fläche keinerlei Gebäude errichtet oder Anpflanzungen von insbesondere hochstämmigen Bäumen vorgenommen werden; des Weiteren darf die Erdoberfläche über dem erworbenen Teilstück nicht verändert werden.

Sollten vorstehende Bestimmungen nicht eingehalten werden, so wird die Gemeinde den Zuwiderhandelnden per Einschreibebrief auffordern, innerhalb einer durch das Gemeindekollegium festzulegenden Frist das Gelände in den vereinbarten Zustand zurückzusetzen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger das Recht, ohne vorherige Benachrichtigung oder Inverzugsetzung und ohne Entschädigung die Bauten abzureißen, die Anpflanzungen zu entfernen oder die Erdgleiche wieder herzustellen, sowie alle vorsorglichen Maßnahmen zu treffen, und dies alles auf Kosten des Zuwiderhandelnden und unbeschadet des Rechtes auf die Schadensvergütung, zu denen die Übertretungen Anlass geben könnten.

Die hiervor angeführten Gerechtsamen, Dienstbarkeiten und Bedingungen gelten für alle Rechtsnachfolger des jetzigen Eigentümers der betroffenen Parzelle.

Die Übertragung des Untergrundes und der Grunddienstbarkeit erfolgt im Augenblick der Unterzeichnung der authentischen Kaufakte und gegen Vorlage einer negativen Bescheinigung des Herrn Hypothekenbewahrers.

Artikel 3. Sämtliche Vermessungs- und Veraktungskosten sind zu Lasten der Gemeinde;

Artikel 4. Der Inhalt des zukünftigen notariellen Aktes behält Gültigkeit für die Rechtsnachfolger der vom Akt betroffenen Parteien;

Artikel 5. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen, wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt und vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 6. Der Kaufpreis sowie die Beurkundungskosten werden durch den Haushaltsposten 124/71152 getragen.

Punkt 8. Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der GmbH „Glasfaser Ostbelgien“ für den Standort einer „Point of Presence“-Kabine in MANDERFELD (D.K.Nr. 506.31)

DER RAT;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insbesondere seiner Artikel 3.167ff. betreffend Erbpachtverträge;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 6, 35 und 150 Absatz 1, wonach der Gemeinderat die Miet- und Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

In Erwägung, dass im Jahr 2022 die Gesellschaft „Glasfaser Ostbelgien“ gegründet wurde, eine privat-öffentliche Partnerschaft zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gesellschaft

PROXIMUS und der Gesellschaft ETHIAS, die zum Ziel hat, den flächendeckenden Ausbau eines Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft voranzutreiben und zu gewährleisten, um dadurch einen wirtschaftsfördernden Standortvorteil für die Region zu schaffen;

In Erwägung, dass es für die Betreibung des Glasfasernetzes unabdinglich ist, auf dem Gebiet der DG zahlreiche Verteilerkasten aufzusetzen: hierbei handelt es sich um Telekommunikationseinrichtungen in Form von Containern bzw. kleinen Gebäuden, nachstehend auch POP („Point of Presence“) genannt;

In Erwägung, dass „Glasfaser Ostbelgien“ ebenfalls in der Ortschaft MANDERFELD einen POP aufsetzen muss und dass nach intensiver Suche übereinstimmend mit der Gemeinde festgestellt wurde, dass sich hierfür ein Teil der Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108v² (Parzelle des ehemaligen Kindergartens in Manderfeld, neben der bereits bestehenden Transformatorenkabine der ORES) bestens eignet;

In Erwägung, dass ein Geländeteilstück mit der Größe von 40 m², entnommen aus der Gemeindeparzelle Gem. 8, Flur P, Nr. 108v² (gemäß Vermessungsplan des Landmessers Jean-François LEMPEREZ (GEOPRO 3.14) vom 12.03.2025 in roter Farbe markiert und als LOS 1 bezeichnet) mittels Erbpachtvertrag zur Verfügung gestellt wird;

In Erwägung, dass im vorerwähnten Vermessungsplan ebenfalls eine Gerechtsame mit der Größe von 185 m² zu Gunsten des Loses 1 eingetragen ist;

Nach Durchsicht des Entwurfes eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde und „Glasfaser Ostbelgien“, welcher integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses bildet;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Jean-François LEMPERZ (GEOPRO 3.14) aus ST. VITH vom 12.03.2025;
2. Katasterplan und -mutterrolle;
3. Lageplan;
4. Bekanntmachung;
5. Entwurf des Erbpachtvertrages;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Bekanntmachung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Mit dem Ziel der Einrichtung eines „Point of Presence“ wird der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Glasfaser Ostbelgien“, mit Sitz in 4700 EUPEN, Klötzerbahn 24, das nachstehend beschriebene, insgesamt 40 m² große Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in MANDERFELD, Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108v² (Teilstück, das nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108e³ erhalten hat), so wie dieses auf dem Vermessungsplan vom 12.03.2025 des vereidigten Landmessers Jean-François LEMPEREZ (GEOPRO 3.14) vom 12.03.2025 in roter Farbe umrandet und als Los 1 bezeichnet ist, mittels 34-jährigem Erbpachtvertrag, der um 9 Jahre verlängert werden kann, gegen Zahlung eines einmaligen Erbpachtzinses in Höhe von 100,00 €/m² verpachtet;

Artikel 2. Zu Gunsten des in Artikel 1 erwähnten Loses 1 wird mittels 34-jährigem Erbpachtvertrag, der um 9 Jahre verlängert werden kann, ebenfalls eine Gerechtsame mit der Größe von 185 m² eingetragen, gegen Zahlung eines einmaligen Erbpachtzinses in Höhe von 10,00 €/m². Diese Gerechtsame ist auf dem Artikel 1 erwähnten Vermessungsplan in blau-gestrichelter Farbe markiert;

Artikel 3. Der vorliegende Entwurf des Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der GmbH „Glasfaser Ostbelgien“ wird gutgeheißen und bildet integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses;

Artikel 4. Sämtliche Kosten dieses Erbpachtvertrages sind zu Lasten der GmbH „Glasfaser Ostbelgien“;

Artikel 5. Eine Ausfertigung gegenwärtigen Beschlusses wird der GmbH „Glasfaser Ostbelgien“ sowie dem zuständigen Notariat zugestellt;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der weiteren Bearbeitung der Akte beauftragt.

Punkt 9. Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der GmbH „Glasfaser Ostbelgien“ für den Standort einer „Point of Presence“-Kabine in HÜNNINGEN (D.K.Nr. 506.31)

DER RAT;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insbesondere seiner Artikel 3.167ff. betreffend Erbpachtverträge;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 6, 35 und 150 Absatz 1, wonach der Gemeinderat die Miet- und Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendungen der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

In Erwägung, dass im Jahr 2022 die Gesellschaft „Glasfaser Ostbelgien“ gegründet wurde, eine privat-öffentliche Partnerschaft zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gesellschaft PROXIMUS und der Gesellschaft ETHIAS, die zum Ziel hat, den flächendeckenden Ausbau eines Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft voranzutreiben und zu gewährleisten, um dadurch einen wirtschaftsfördernden Standortvorteil für die Region zu schaffen;

In Erwägung, dass es für die Betreibung des Glasfasernetzes unabdinglich ist, auf dem Gebiet der DG zahlreiche Verteilerkasten aufzusetzen: hierbei handelt es sich um Telekommunikationseinrichtungen in Form von Containern bzw. kleinen Gebäuden, nachstehend auch POP („Point of Presence“) genannt;

In Erwägung, dass GOFiber ebenfalls in der Ortschaft HÜNNINGEN einen POP aufsetzen muss und dass nach intensiver Suche übereinstimmend mit der Gemeinde festgestellt wurde, dass sich hierfür öffentlichen Eigentum (Wegeabspliss), gelegen zwischen den Parzellen Gemarkung 3, Flur D, Nr. 450c und 15e bestens eignet;

In Erwägung, dass ein Wegeabspliss mit der Größe von 35m², angrenzend an die Parzellen Gemarkung 3, Flur D, Nr. 450c und 15e (gemäß Vermessungsplan des Landmessers André GENOTTE vom 06.05.2025) mittels Erbpachtvertrag zur Verfügung gestellt wird;

Nach Durchsicht des Entwurfes eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde und „Glasfaser Ostbelgien“, welcher integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses bildet;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan des vereidigten Landmessers André GENOTTE aus THIMISTER-CLERMONT vom 06.05.2025;
2. Katasterplan und -mutterrolle;
3. Lageplan;
4. Bekanntmachung;
5. Entwurf des Erbpachtvertrages;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Bekanntmachung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

In Erwägung, dass der Wegeabspliss nach Einrichtung des POP noch eine genügend große Breite behalten wird, um Fahrzeugen eine Durchfahrt zu erlauben;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Mit dem Ziel der Einrichtung eines „Point of Presence“ wird der nachstehend beschriebene, insgesamt 35 m² große Wegeabsplass, angrenzend an die Parzellen gelegen in HÜNNINGEN, Gemarkung 3, Flur D, Nr. 450c und 15e, so wie dieser auf dem Vermessungsplan vom 06.05.2025 des vereidigten Landmessers André GENOTTE in roter Farbe markiert und als LOS 1 bezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigelegt;

Artikel 2. Das insgesamt 35m² große Teilstück, das nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 3, Flur D, Nr. 504a erhalten hat, wird der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Glasfaser Ostbelgien“, mit Sitz in 4700 EUPEN, Klötzerbahn 24, so wie dieses auf dem Vermessungsplan vom 06.05.2025 des vereidigten Landmessers André GENOTTE in roter Farbe markiert und als LOS 1 bezeichnet, mittels 34-jährigem Erbpachtvertrag, der um 9 Jahre verlängert werden kann, gegen Zahlung eines einmaligen Erbpachtzinses in Höhe von 100,00 €/m² verpachtet;

Artikel 3. Der vorliegende Entwurf des Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der GmbH „Glasfaser Ostbelgien“ wird gutgeheißen und bildet integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses;

Artikel 4. Sämtliche Kosten dieses Erbpachtvertrages sind zu Lasten der GmbH „Glasfaser Ostbelgien“;

Artikel 5. Eine Ausfertigung gegenwärtigen Beschlusses wird der GmbH „Glasfaser Ostbelgien“ sowie dem zuständigen Notariat zugestellt;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der weiteren Bearbeitung der Akte beauftragt.

Punkt 10. Prinzipbeschluss über die Weiterführung der Akte „Gemeindeerschließung Kloeshof“ in BÜLLINGEN im Hinblick auf den Verkauf von bezahlbarem Bauland an Bauwillige (D.K.Nr. 506.31)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin der beiden Parzellen Gem. 1, Flur C, N° 358y² und 359g ist (Gesamtgröße: 12.582 m²), gelegen am Ort genannt „Kloeshof“ (hinter dem ehemaligen Gendarmeriegebäude) ist und dass diese Parzellen in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter liegen und somit zur Bebauung geeignet sind;

In Erwägung, dass bereits in der Vergangenheit ein „Erschließungsprojekt Kloeshof“ in Angriff genommen wurde, welches zwar im Jahr 2018 fertiggestellt wurde, aber nie zur Genehmigung eingereicht wurde;

In Erwägung, dass sich mittlerweile die Anforderungen an ein solches Projekt geändert haben: laut Mitteilung des Fachbereichs Raumordnung vom Mai dieses Jahres sind Giebelgemeinschaften zwar immer noch wünschenswert, müssen allerdings nicht mehr verpflichtend vorgesehen werden; ebenfalls ist der Bau eines Bürgersteigs an diesem Ort nicht mehr verpflichtend;

In Erwägung, dass aufgrund dieser neuen Erkenntnisse die Möglichkeit besteht, dass die Verwirklichung der Erschließung preiswerter ausfällt, sodass kostengünstiges Bauland zum Verkauf angeboten werden kann;

In Erwägung, dass die bestehende Akte neu aufgegriffen werden soll;

In Erwägung, dass das Projekt aus dem Jahr 2018 eine gute Basis bilden würde für die Weiterführung, dass jedoch ebenfalls Änderungen an dieser Akte vorgenommen werden müssen, bevor eine Erschließungsgenehmigung beantragt werden kann;

In Erwägung, dass die Ländereien sich in zentraler und attraktiver Lage befinden;

In Erwägung, dass durch den Verkauf von Bauland sich insb. Leute in der Gemeinde ansiedeln könnten, durch die wiederum die lokale Wirtschaft belebt würde und dass dadurch in Zukunft neue Einnahmen für die Gemeinde generiert werden könnten;

In Erwägung, dass für den späteren Verkauf der Baulose Bedingungen bestehen werden (u.a. Baupflicht), die zu gegebener Zeit vom Gemeinderat festgelegt werden;

In Erwägung, dass diese Erschließung ein wichtiger Baustein hinsichtlich des Vorhabens, bezahlbares Bauland an Bauwillige zu veräußern, darstellen würde;

In Erwägung, dass gegenwärtiger Prinzipbeschluss dazu dienen soll, innerhalb des Rates einen Konsens für die Weiterführung des Projektes „Erschließung Kloeshof“ zu erhalten, das Projekt in aller Transparenz zu behandeln und dem Kollegium den Auftrag zur Weiterführung der Akte zu erteilen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Anhörung des Bürgermeisters;

In Erwägung, dass Ratsmitglied Reinhold ADAMS nachfragt, wann ein Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität eingesetzt wird, um die Planung des Radwegenetzes und der Erschließung unter Hinzuziehung der Bevölkerung zu beraten;

In Erwägung, dass Bürgermeister STOFFELS anregt das neue Regelwerk der Deutschsprachigen Gemeinschaft abzuwarten, um die Einsetzung des Ausschusses in diesem Moment in Erwägung zu ziehen;

In Erwägung, dass Ratsmitglied ADAMS zu Bedenken gibt, dass diese Erschließung dann vollends ohne Bürgerbeteiligung ausgearbeitet wird;

In Erwägung, dass Bürgermeister STOFFELS zusichert, dass die Ratsmitglieder in die Planung einbezogen werden und diese das Sprachrohr der Bevölkerung sind;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat erteilt sein prinzipielles Einverständnis für die Weiterführung des Projektes „Erschließung Kloeshof“ in der Ortschaft BÜLLINGEN;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Weiterführung der Erschließungsakte beauftragt. Dies umfasst die Überarbeitung der bestehenden Unterlagen an die heutigen Erfordernisse und Gesetzgebungen, die Anpassung des Aufteilungsplans und der Straßenbaupläne mit Lastenheft, die Überarbeitung der Bauvorschriften und urbanistischen Vorschriften sowie die Erstellung einer Kostenschätzung.

FORSTWESEN

Punkt 11. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2026: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Forstgesetzbuches vom 15.07.2008;

Aufgrund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009);

Nach Durchsicht des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN, in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN 9.084m³ Nadelholz, aufgeteilt in 7 Losen, öffentlich zu verkaufen;

Nach Durchsicht der vom Forstamtsleiter vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Auf Vorschlag des Kollegiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN werden rund 9.084 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 7 Lose, öffentlich und meistbietend zum Verkauf angeboten;

Artikel 2. Die vom Forstamt BÜLLINGEN ausgearbeiteten "besonderen Bedingungen" für den anstehenden Holzverkauf werden gutgeheißen;

Artikel 3. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg, Los pro Los;

Artikel 4. Die bei der ersten Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

VERWALTUNG

Punkt 12. Interreg-Projekt ARCHGOV+: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 11.08.2025 und Genehmigung der Kofinanzierung (D.K.Nr. 639.3)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 und des Kapitels IV, Abschnitt 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Kollegiums vom 11.08.2025 über die Teilnahme als strategischer Partner am INTERREG Projekt „ARCHGOV+“, mit dem Ziel der Vereinheitlichung und Digitalisierung der Archivierung in den Gemeinden;

In Erwägung, dass das Staatsarchiv eine Kofinanzierung von 23.400,00 € zur Umsetzung des Projektes beantragt;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite unter Artikel 104/122-48 im Haushaltsplan 2026, 2027 und 2028 vorzusehen sind;

BESCHLIESST einstimmig, nachstehenden Kollegiumsbeschluss vom 11.08.2025 über die Teilnahme als strategischer Partner am INTERREG Projekt „ARCHGOV+“ zu ratifizieren sowie die Kofinanzierung in Höhe von 23.400,00 € (d.h. je 7.800,00 € in den Jahren 2026, 2027 und 2028) zu genehmigen:

INTERREG-Projekt ARCHGOV+: Teilnahme (D.K.Nr. 201.8)

DAS KOLLEGIUM;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 60 und Kapitel IV, Abschnitt 4;

In Erwägung, dass die Europäische Union im Rahmen des Förderprogramms INTERREG grenzüberschreitende Projekte bezuschusst;

In Erwägung, dass das Staatsarchiv als Leadpartner beabsichtigt das INTERREG „ARCHGOV+“ Projekt einzureichen, mit dem Ziel das Archivwesen in den Kommunen zu professionalisieren und digitalisieren;

In Erwägung, dass der Kurzantrag durch das europäische Förderprogramm INTERREG bewilligt wurde;

Nach Durchsicht des Langantrags und der dort beschriebenen Arbeitspakete;

Unter dem Vorbehalt, dass alle Gemeinden des deutschsprachigen Gebiets sich an der Kofinanzierung des Leadpartner mit je 23.400,00 € (d.h. je 7.800,00 € in den Jahren 2026, 2027 und 2028) beteiligen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Am INTERREG-Projekt „ARCHGOV+“ als strategischer Partner teilzunehmen und dem Staatsarchiv Eupen (federführender Partner) eine Kofinanzierung von insgesamt maximal 23.400,00 € (d.h. je 7.800,00 € in den Jahren 2026, 2027 und 2028) zur Durchführung des Projektes zu gewähren;

Artikel 2. Dem Gemeinderat den vorliegenden Beschluss zwecks Ratifizierung anlässlich seiner kommenden Sitzung vorzulegen.

Punkt 13. Zielsetzungsvertrag: Zur Kenntnisnahme (D.K.Nr. 200.23)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 96;

In Erwägung, dass das Richtlinienprogramm des Kollegiums am 25.02.2025 gebilligt wurde;

In Erwägung, dass der Zielsetzungsvertrag dem Kollegium am 23.05.2025 zugestellt wurde;

In Erwägung, dass die in Artikel 96 §3 des Gemeindedekrets vorgesehene Konzertierung mit dem Kollegium am 14.07.2025 stattgefunden hat;

In Erwägung, dass der Zielsetzungsvertrag dem Rat gemäß Artikel 96 §3 hiermit übermittelt wird;

NIMMT den Zielsetzungsvertrag der Generaldirektorin **ZUR KENNTNIS**.

INTERKOMMUNALE

Punkt 14. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 18.09.2025: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.113)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale NEOMANSIO ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale NEOMANSIO zu ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 18.09.2025 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Satzungsänderung
2. Ernennung von fünf Verwaltern
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die nachstehende Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 18.09.2025 zur Kenntnis:

1. Satzungsänderung
2. Ernennung von fünf Verwaltern
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 18.09.2025 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen NEOMANSIO (philippe.dussard@neomansio.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

FRAGEN

Punkt 15. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindekollegium

1. Ratsmitglied Thomas MERTENS: Konzentration des Tourismus in Ostbelgien

Ratsmitglied MERTENS zitiert aus einem BRF-Beitrag von Anne KELLETER und fragt nach, ob Büllingens Bürgermeister zu denen zählt, die striktere Regeln im Rahmen des Raumordnungsgesetzbuches für die Genehmigung von Ferienwohnungen fordern, da letztere dazu beitragen, dass der Wohnraum für Einheimische teurer wird.

Bürgermeister STOFFELS erklärt, dass er in der Arbeitsgruppe mitwirkt, die über die künftige Raumordnungsgesetzgebung berät. Er stellt fest, dass Ferienunterkünfte durchaus problematisch sein können und dass das Kollegium interessiert ist Instrumente zu entwickeln, um die Anzahl der Ferienwohnungen in den Dorfzentren zu regulieren.

Auf die Nachfrage hin, ob es auch in BÜLLINGEN Ferienwohnungen gäbe, die nicht gemeldet und genehmigt seien und wie dies kontrolliert würde, verweist er auf die nächste Ratssitzung, da er weitergehende Informationen einholen müsse, um eine vertiefte Diskussion zu ermöglichen. Für

Ratsmitglied HEUZE steht fest, dass „schwarze Schafe“ im Sinne der Gerechtigkeit sowie der Sicherheit und des Brandschutzes nicht toleriert werden können. Dieser Aussage pflichtet der Bürgermeister bei, der allerdings zu bedenken gibt, dass die Gemeinde von illegalen Ferienwohnungen nicht immer Kenntnis habe. Insofern sie über das Vorhandensein einer illegalen Ferienwohnung informiert wird, tritt die Gemeinde in Aktion und ruft die Betreiber dazu auf, dieselbe zu regularisieren.

2. Ratsmitglied Reinhold ADAMS: Abholzung in der Nähe des Sees

Im Juni wurden am Mühlenberg Fichten per Kahlhieb geerntet. Dies ging auf eine Entscheidung des vorigen Gemeinderats zurück, der den Verkauf der erntereifen und teils von Kernfäule betroffenen Fichten beschlossen hatte. Das Landschaftsbild mag zwar manchen Bürger schockieren, doch die Ernte war aus seiner Sicht unausweichlich. Er fragt nach, wann die Wiederaufforstung geplant sei und welche Baumarten gepflanzt werden.

Forstschöffe RAUW antwortet, dass die Fläche nun zwei bis drei Jahre brach liegen müsse und in Kooperation mit dem Forstamt geplant wird, welche Laubhölzer gepflanzt werden.

Ratsmitglied ADAMS unterbreitet den Vorschlag, die Reisighaufen im Herbst zu häckseln und vor Ort zu verteilen. So bleibt die Feuchtigkeit im Boden und das optische Bild wird verbessert. Er ruft dazu auf, nicht mehrerer Jahre abzuwarten, sondern schon 2026 die Aufforstung mit Laubbäumen wie Eiche, Ahorn und Blutbuche zu starten.

Schöffe RAUW erklärt, dass auch ihm daran gelegen sei diese Parzelle – genau wie jene zwischen BÜLLINGEN und ROCHERATH/KRINKELT – schnellstmöglich neu zu bepflanzen und verspricht mit dem Forstamt Rücksprache zu nehmen, um diesen Erholungsraum nachhaltig zu gestalten.

3. Ratsmitglied Beatrice HAEP: Personalentscheidungen im Schulwesen

Ratsmitglied HAEP fragt nach, ob es stimme, dass Lehrpersonal über Dienstjahre und andere Kriterien Punkte sammle und dass diese für die Einstellung und Weiterbeschäftigung maßgebend seien. Sie erkundigt sich, ob es stimme, dass qualifiziertes Personal nicht weiter beschäftigt wird und stattdessen eine Person eingestellt wurde, die noch kein Diplom besitzt.

Darüber hinaus erkundigt sich Ratsmitglied HAEP, warum eine Anwaltskanzlei mit der Klärung schulorganisatorischer Fragen beauftragt worden sei und welchen konkreten Auftrag die Kanzlei für die Gemeinde ausführen soll.

Schöffin JOSTEN bestätigt, dass im Schulwesen ein Punktesystem Anwendung findet. Für die vertiefte Beantwortung der Frage verweist Bürgermeister STOFFELS (aufgrund von Artikel 15 der Geschäftsordnung) auf die geschlossene Sitzung.